Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 23 (1895)

Heft: 7

Artikel: Die verschiedenen Arten des appenzell. Zedels

Autor: Hofstetter, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-261377

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Till : avid = Slordet m. Aflerget ar Gampan in 1810, V. 193 ff. Dor Gadalmafon in Dunden aggregall.

Die verschiedenen Arten des appenzell. Bedels nach ihrer rechtlichen u. wirtschaftlichen Bedeutung. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, vorgelegt von Dr. jur. Alfred Hofstetter von Gais.

Es ist überaus wohltnend für einen jungen Schweizerjuristen, weit weg vom häuslichen Herbe, aus dem Munde
eines der hervorragendsten deutschen Professoren*) sagen zu
hören: Das Recht, welches uns heute frommt, ist das erneuerte,
das wiedergeborene, das aus todesähnlichem Schlummer erweckte
deutsche Recht in seinem unsterblichen Gedankengehalte, wie es
noch vorab in den deutschen Schweizerkantonen seine alte Heimat
hat; überhaupt sinden wir für eine volkstümlich=moderne, echt
soziale Gesegesgestaltung in den Schweizerrechten eine enorme
Fundgrube. — Dank dem glücklichen Erfolg der Schwaben=
kriege, der uns vor den Einstüssen des römischen Rechtes be=
schützte und Dank dem erhaltenden und fortbauenden Geiste
unserer Bäter besitzen wir Appenzeller Rechtsinstitute, die das
moderne Recht und die moderne Sozialpolitik als erste Postulate
auf ihrem Programme haben.

"Die soziale Aufgabe des Privatrechts — sagt Gierke — beginnt eben schon da, wo es sich um die einfachen Verhält= nisse des Individualvermögens handelt." Daher beginnt sie mit dem Eigentum und vor allem auch mit der Art und Weise, wie immobile Werte wirtschaftlich am besten mobil zu

^{*)} Prof. Dr. Otto Gierke, Berlin. Privatrechtliche Vorlesungen. Ferner ein Vortrag desselben über die soziale Aufgabe des Privatrechtes.

machen seien, mit dem Hypothekarrechte. Dabei aber muß und wird sie ihr Weg am übertriebenen Individualismus des römischen Rechtes vorbei auf die breit und tief angelegte Basis der deutschen Grundversicherung zurückführen. Deutschland hat es eine große Schädigung an Wirtschaft und Kredit gekostet, als es im 16. Jahrhundert sein deutsches Pfandrecht durch das römische ersetzt und auch die Partikularrechte dadurch ge= trübt sah. Nun sind es aber gerade teils die Prinzipien des alten deutschen Pfandrechtes, teils die modernen Reformpläne, die in unserem appenzellischen Zedelrechte verkörpert sind, weßhalb es ein nicht kleines Verdienst des Herrn Dr. jur. Hof= stetter ist, dasselbe in rechtlicher, geschichtlicher und wirtschaft= licher Hinsicht dargestellt zu haben. Es braucht ein energisches Wollen, um aus der Fülle der einschlägigen Materien in Archiven, Protokollen u. s. w., die noch dazu bei uns nicht leicht zu finden sind, das Wesentliche herauszusuchen und das Ganze in knapper, allgemein verständlicher Form in so eng umgrenzten Rahmen zu bringen. Den Hauptwert beansprucht die vorliegende Arbeit jedoch unbedingt für den Heimatkanton des Verfassers. Denn das ganze Gepräge derfelben, von praktischen Grundideen getragen und frei von allem unnötig= gelehrten Prunke, enthüllt jedem Lefer den Zweck, den der Autor im Auge gehabt, nämlich seinen Landsleuten es flar darzulegen, wie das jetige appenzellische Zedelrecht geworden, wie und wo es Lücken offen gelassen und Intonsequenzen begangen, wie diese wieder auszubessern, wie dasselbe in seiner allseitigen Gedankenverkettung aufzufassen und auszulegen und was für Reformen für die rechtliche und praktische Fortentwicklung desselben wünschenswert seien. Wie die Erforschung des Ur= sprungs, der weitern Entwicklung und verschiedenen Beziehungen stets das hellste Licht über das Wesen einer Sache verbreitet, jo auch hier. Wenn es daher für Jeden, der das appenzell= außerrhodische Zedelrecht anzuwenden hat und zu dessen Fortbildung mitzuwirken berufen ist, großen Rugen hat, sich diese Broschüre anzuschaffen, so sollte sie doch wenigstens in keinem außerrhodischen Gerichtssaale und Amtsbureau fehlen.

Den ersten, geschichtlichen Teil behandle ich ausführlicher, weil darin ein schönes Stück appenzellischer Kulturgeschichte liegt.

Ginleitend zeigt uns ber Berfaffer, wie in ber Urbarifirungs= periode vorab die Klöster unbebaute Gebiete an hörige und freie Bauern zur Rultivirung in Besit übergaben gegen Entrichtung von Bodenzinsen rein dinglichen Charafters, wie aus den hofrechtlichen Erbzinsen bei aufkommender Geldwirtschaft die Gült entstand, wie damals die Zinsen gesichert wurden, und bei einfacher und mehrfacher Belastung des Grundstücks die Exefution vor sich ging. "Die Bült paßte sich immer mehr den Anforderungen und Bedürfnissen des modernen Geld= vertehres an; dem geldbedürftigen Bauer wurde dadurch Ge= legenheit geboten, die günstigeren Geldverhältnisse zu benuten, seine Gülten zu fünden, wenn das Geld "billig" war." -"Konnte der Zinspflichtige die persönliche Haftung in weitem Umfange dadurch herbeiführen, daß er das Kapital fündete und mit dieser Kündigung ein persönliches Schuldverhältnis mit fortbestehender, dinglicher Sicherheit schuf, fo lag der Ge= danke nahe, auch auf gesetzlichem Wege für die verfallenen Binse die persönliche Haftung einzuführen. Dies geschah denn auch, aber auf sehr verschiedene Beise" (pag. 7). Die vor= liegende Abhandlung will nun "den Weg zeigen, den das appenzellische Recht gegangen ift, deffen Geltungsgebiet zu klein mar, als daß es grundsätlich neue eigene Formen hätte schaffen können; aber es ist auch anderseits nie blindlings den Bor= bildern anderer Rechte gefolgt, sondern hat sich je und je den besondern Bedürfnissen seines Volkes anzupassen gesucht" (pag. 8).

I. Entwicklung des appenzellischen Gültrechts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts zeigen Dokumente, "daß einzelne Bürger und Anstalten zu St. Gallen Besitz im Lande Appenzell hatten und denselben zu Erblehen und Walderblehen an Landleute von Appenzell liehen" und zwar "zu einem rechten, stäten, redlichen Erblehen gegen einen stäten Zins." Herr Dr. Hosstetter hält dafür, daß diese Erblehenverträge "in geswissem Sinne den Grund zum appenzellischen Gültrechte gelegt haben, zwar nicht die juristischen Vorbilder waren, aber materiell den Boden geschaffen haben, auf dem es möglich war, Geld aufzunehmen" (pag. 13), da die Erblehenzinse durch einsachen Kauf erworben werden konnten.

Wenn ein Lehensmann den Wald ausgereutet oder sein Gut anderweitig verbessert hatte, so wurde er vielsach durch den höhern Ertrag desselben in den Stand gesetzt, aus eigenen Mitteln sich vom Lehenszins loszukaufen. "Brauchte er aber den höhern Ertrag zur weitern Verbesserung des Gutes oder bedurfte er einer größeren Summe, um Vieh, Gerätschaften oder andere Dinge zu kaufen, so ermöglichte ihm die bestehende Verbesserung (melioratio) ein Anleihen aufzunehmen und auf das Gut zu versichern. Wir haben hiefür Beispiele und ich betrachte sie als die ersten Anfänge der appenzellischen Grundsversicherung" (pag. 13 und 14).

"Balb nach den Befreiungstriegen zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir Vertäufe von ewigem Geld." Anfänglich
tritt der Lehensherr allein, später Dritte mit und noch später
selbst ohne dessen Zustimmung als Käufer solch' ewiger Zinsen
von Gütern auf. Merkwürdiger Beise aber wurde in dieser
Biegenzeit des appenzellischen Zedelrechts — im 15. Jahrhundert — ganz entgegen der Natur des Gültsystems, die Handert — ganz entgegen der Natur des Gültsystems, die Haftung selbst auf das ganze übrige Vermögen des Schuldners
erstreckt. Verschiedene Konflitte und Bedürfnisse "scheinen gegen
Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Art gesetzlicher Regelung
des Zedelrechtes geführt zu haben" im Sinne einer "Umsehr
zu den Prinzipien der alten Gült" (pag. 17). Anstatt des
eigenmächtigen Ansichziehens mußte der Gläubiger "die Hülfe
des Gerichts, des Landweibels in Appenzell in Anspruch nehmen,
den säumigen Schuldrer pfänden" u. s. w. (pag. 19). Diese schon früher geltenden Grundsätze fanden damit erst "bestimmten Ausdruck und allgemeine Gültigkeit" (pag. 20). — "Man wollte überhaupt möglichst verhindern, daß der bedrängte Schuldner von seinem reichen Landmann in kurzer Zeit von seinem Gute vertrieben werden konnte" (pag. 23). Den durch enorme Bodenverschuldung und allgemeinere Belastung der Grundstücke hervorgerusenen, vermehrten Exekutionen und wirtschaftlicher Krisis wußte die denkwürdige Landgemeinde vom 1. Mai 1531 entgegen zu wirken durch Abschaffung der alten Gant und Einführung der Pfändung. Um aber auch dem Beidens und AlpsGültinhaber ein Pfand zu verschaffen, ward für ihn der Zinsfall schon auf Johanni sestgeset.

II. Der Schillinggeldhandel und das Zedelwesen bis zum Landbuch von 1747.

Die Einleitung zu diesem Titel führt sehr schön den Bedanken durch, wie nun der appenzellische Bauer die Befreiung aus harten wirtschaftlichen Fesseln nicht mehr am Krummstabe zu erbetteln und zu erfämpfen brauche, sondern sie an freier Landsgemeinde selbst spreugen können, sobald man ihren Druck nur allgemein verspürte und wie er dann mit dem wackern Landammann Jost Hänzenberger an der Spige 1629 die unselige Herrschaft des Schillinggeldes auch zu Falle brachte. "Dieses Schillingsgeld ist nichts anderes, als die appenzellische Bült, die diesen Namen erhielt, weil sie auf Pfund lautete, bie mit Schillingen verzinst werden mußten. Die Schillings= pfandbriefe, die früher je 100 Pfund mit fl. 114,10 fr. bezahlt worden waren, fielen zu Anfang des 17. Jahrhunderts be= denklich im Preise, nach Angabe des Landbuches sogar auf 70, 60, ja 40 Gulden" (pag. 28 und 29). Die Schuld erblickt Berr Dr. Hofftetter, abgesehen von wucherischer Ausbeutung, "in den Verhältnissen des Geldmarktes jener Periode." Unbilligfeit lag nun eigentlich darin, daß der Debitor, wenn er einmal im Stande mar, diese Schillinggeldbriefe wieder abzulösen, für die seiner Zeit empfangenen 40, 50 und 60% das volle 100 erstatten mußte" (pag. 29 und 30). Die daraus hervorgehende Reaktion schaffte dann aber auch eine entsprechende für die ganze Folgezeit grundlegende Aenderung des appenzellischen Hypothekarrechtes:

- 1. So viel der Schuldner erhalten, mußte er bei fünftiger Abzahlung zurückgeben.
 - 2. Es wird ein Zinsmaximum fixirt.
- 3. "Es mögen diejenigen, die Schillinggeld auf ihren Gütern haben, es sei gleich Brief oder Zedel und in einem oder zweien, je 100 Pfund mit 60 Gulden ablösen samt Zins" (pag. 30). Das gesetzliche Maximum des Zinssußes ward bald dadurch modifizirt, daß man den guten Zinsern einen Trägerlohn (1 Fr. vom 1000 Kapital und im 18. Jahrshundert ½ % des Kapitals) gab, was 1835 zur Reduktion des Zinssußes auf $4^{1/2}$ % und Abschaffung des erstern führte. Als guten Beobachter und praktischen Kenner von sogen. "Schläg und Läuf" zeigt sich Herr Dr. Hofstetter da, wo er von den Schwankungen des Geldmarktes und deren Einfluß auf das Zedelwesen spricht.

III. Die Entstehung und Unterscheidung der verschiedenen Zedelarten.

"Damit komme ich", fährt Herr Dr. Hofstetter fort, "auf eine Eigentümlichkeit des appenzellischen Hypothekarwesens zu sprechen, die ihren Anfang schon im 17. Jahrhundert genommen und später eine mehrfache Ausbildung und Erweiterung erfahren hat. Die Zedel werden nach der Sicherheit, die sie bieten, in verschiedene Klassen eingeteilt. Hiezu kommt später noch eine Klassfifzirung nach der Art der Ablösung.

Ich werde im folgenden Abschnitt versuchen, die Erscheinung nach ihren verschiedenen Seiten hin zu erklären; sie kommt meines Wissens in keinem andern schweizerischen Hypothekarrechte in diesem Umfange vor, sie ist auch nicht nach dem Vorbilde anderer entstanden, sondern hat sich im Laufe von mehr als 200 Jahren aus den Bedürfnissen des Verkehrs und des Volkes entwickelt, anfänglich mehr in Form eines Gewohnheitszechtes. Erst verhältnismäßig spät ist eine gesetzliche Regelung eingetreten und mehr in Form einer Notirung der bestehenden Uedung, als in der Schöpfung neuer Gedanken und neuer Arten" (pag. 38). "Und wirklich ging die erste Vorlage eines Zedelgesetzs an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 30. August 1835 "durch", eine Erscheinung, die in der appenzellischen Gesetzgebung sonst nicht allzu oft eintrat" (pag. 39). An Handen dieses Gesetzs werden nun die Eigentümlichkeiten des appenzellischen Zedels in historischer und rechtlicher Hinsicht besprochen.

A. Unterscheidung des appenzellischen Zedels nach dem Objekt der Pfändung.

Nach Einführung der Spezialität läßt jedoch erst das Gesetz von 1882 ein Unterpsand an Teilen, Zubehörden und selbst an mehreren Grundstücken zu. Die Güter-, Weide- und Hauszedel sind durch bestimmte Unterscheidungsmerkmale charakterisirt, was der Verfasser auf die Eigentümlichkeit der Schätzung durch den Gemeindehauptmann und Ratsherren, sowie die eigentümliche, außerrhodische Klassisirung der Zedel in "zweifache", "einfache" und "selbstgenügliche" führt.

B. Unterscheidung des Zedels nach Gestalt der Forderung.

Der appenzellische Zedel folgt immer noch vorwiegend den Grundsäßen der Gült. Der Schuldner bekennt, ein bestimmtes Kapital zu schulden und sest dasür "zu einem sicheren Unterpfand sein Haus, Heimbet, Acker und Weid" ein (pag. 54). — Die rigorosen Vorschriften über Konstituirung einer Zedelzschuld wurden durch das Geset von 1882 durchbrochen. "Ueber die Liquidation des Rechtsverhältnisses beim Untergang des Pfandobjektes enthält merkwürdiger Weise das appenzellische

Zedelgesetzteine Bestimmungen" (pag. 56). Herr Dr. Hofstetter untersucht nun die Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung und § 12 des Zedelgesetzes und kommt zum Schlusse, daß die herrschende Meinung allerdings persönliche Haftung des Schuldners annehme, daß sich aber dies nur rechtsertige, wenn man neben der Gült noch eine andere Hypothek mit persönlicher Haftung annehme. In der Tat beweisen die Landbücher, daß dem "Briese" persönlicher Charakter zuzusschreiben sei. "Aber das neue Gesetz kannte diesen Unterschied nicht mehr und so kam das appenzellische Recht zu seiner eigentümlichen Stellung; die Grundsätze des Zedels wurden allein maßgebend, die Konsequenzen aber im Sinne des Brieses gezogen" (pag. 63).

- 1. Ablösbarkeit und Ablösungsbetrag. Herr Dr. Hofftetter hält gegenüber Zellweger die Behauptung auf= recht, daß der Schuldner jederzeit, welchen Zedel er wolle mit der im Zedel bestimmten Summe ablösen konnte und könne.
- 2. Zinsleistung und Zinssicherung. Damit bes spricht er die Anzahl der gesetzlich gesicherten Zinsen, für die das Unterpfand haftet und die Art der Haftung bei den versichiedenen Zedeln.
- 3. Liegende und landrechtliche Zedel. Den Urssprung der liegenden Zinsen will der Verfasser nicht wie Zellsweger in einer großen Teurung oder einer Erleichterung der Verzinsung oder einer Erschwerung der Ablösung finden, sondern mit Herrn Prof. Dr. Engen Huber in Vern ist er der Ansicht, es handle sich "um die Deckung einiger rückständiger Zinse durch das Grundstück, also um Verleihung von Reallastenscharakter für dieselben."

IV. Die Zedclarten des geltenden Rechtes.

Die drei appenzellischen Zedelarten*) unterscheiden sich von einander in Bezug auf die Ablösung und die Errichtung (pag. 83). Dazu kommt noch der Widerlegbrief.

^{*)} Der liegende Zedel, Handwechsel und Terminzedel.

Als Anhang sind 11 Abschriften von verschiedenen Zedeln des frühern und des geltenden Rechtes beigegeben.

Zum Schlusse bemerkt der Verfasser: "Wenn ich über die wünschbaren Ziele eines zukünftigen Gesetzes über die Grundversicherung meine Meinung abzugeben hätte, so würde dieselbe dahin lauten: für landwirtschaftliche Grundstücke das bisherige System, an Stelle der Hauszedel aber die moderne Hypothek" (pag. 88).

Wenn es dem Rezensenten zum Schlusse noch gestattet ist, einen Wunsch zu äußern, so ist es der: Herr Dr. Hofstetter möchte in einer neuen Auflage auch die unwesentlichen geschichtelichen und geltenden Abweichungen des innerrhodischen Zedels vom außerrhodischen in diese Arbeit einflechten oder von dem Zeitpunkt der Landestrennung an die Parallele dazu behandeln.

Albert Jautle, cand. jur., Bern.

Anmerfung der Redaftion. Vorstehende Besprechung der Hosstetter'schen Schrift, wie auch die besprochene Schrift selbst, sind Arbeiten, die unter der Anregung und Leitung von Herrn Professor Dr. Huber an der juristischen Fakultät der Universität Bern entstanden sind. Wir können es uns nicht versagen, hier unserer Anerkennung und Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß an der juristischen Fakultät der Universität in Bern die kantonalen Privatrechte, insbesondere auch das appenzellische in seinen eigenartigen Instituten eine aufmerksame Beachtung und Pflege erfahren.